

Informationen zum Energieeffizienzgesetz und der Mittelfrist-Energieversorgungssicherungs- Maßnahmenverordnung (EnSimiMaV)

EnEfG

Energieeffizienzgesetz

- ✓ Dient der Umsetzung der EED (Energy Efficiency Directive)
(Die Europäische Kommission hat am 14. Juli 2021 ihre Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinie (EED) vorgelegt. Die überarbeitete Richtlinie gehört zum ersten Teil des klimapolitischen Großprojektes „Fit for 55“, mit dem die gesamte europäische Gesetzgebung in Energie- und Klimafragen neu aufgestellt werden soll.)
- ✓ Energieeffizienzziele (§ 4)
- ✓ Pflicht zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen (§ 8)
- ✓ Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen (§ 9)
- ✓ Stichprobenkontrolle (§ 10)
- ✓ Pflicht zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme (§§ 16 und 17)
- ✓ Bußgeldvorschriften (§ 19)

EnEfG

Energieeffizienzziele



- ✓ Senkung des **Endenergieverbrauch** im Vergleich zum Jahr 2008 **bis zum Jahr 2030** um 26,5 % auf einen Endenergieverbrauch von 1.867 TWh und bis zum Jahr 2045 um 45 %.
- ✓ Senkung des **Primärenergieverbrauch** im Vergleich zum Jahr 2008 **bis zum Jahr 2030** um 39,3 % auf einen Primärenergieverbrauch von 2.252 TWh.

Primärenergieverbrauch
2021: 3.452 TWh
2022: 3.269 TWh

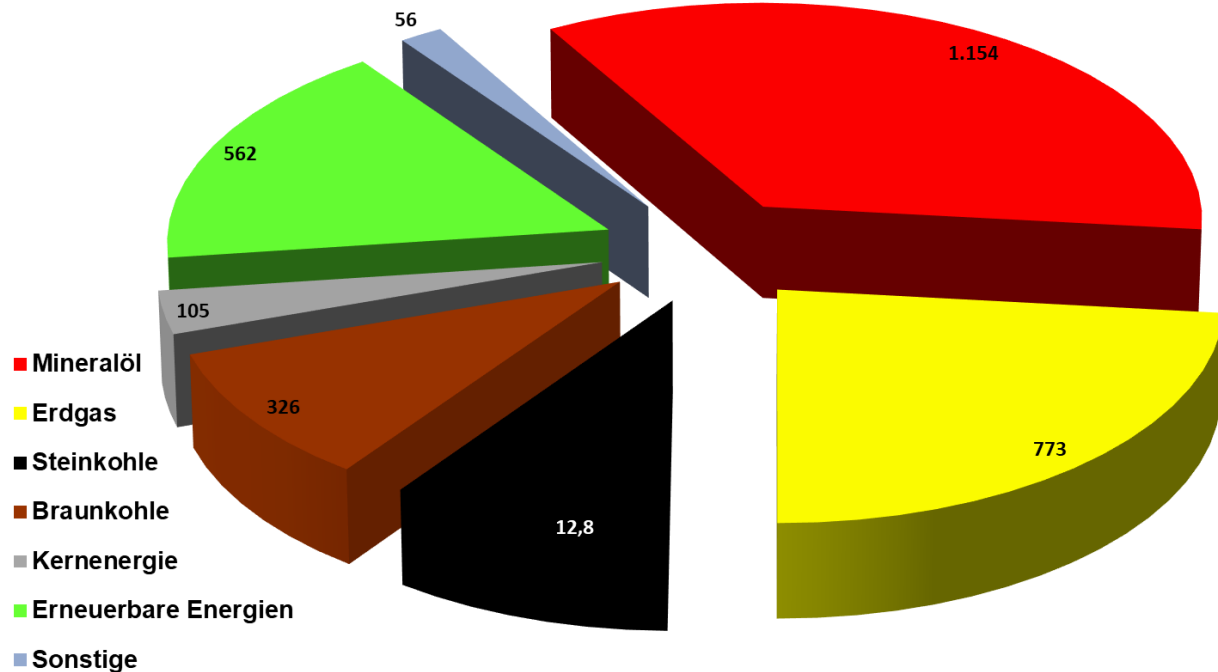
EnEfG

Energieverbrauch

2022:
11.770 PJ
3.269 TWH

Primärenergieverbrauch Deutschland
nach Energieträgern (2022)
Strom austauschsaldo (-101 TWh)

gav energie



EnEfG

Einführung Energie- oder Umweltmanagementsystem (§ 8)

- ✓ Unternehmen mit einem durchschnittliche **Gesamtenergieverbrauch der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre ab 7,5 GWh/a** sind verpflichtet Energie- oder Umweltmanagementsysteme einzurichten.
- ✓ Frist: Spätestens 20 Monate nach Inkrafttreten bzw. Erreichen des Grenzwertes.
- ✓ Erfassung von Zufuhr/Abgabe von Energie sowie von technisch vermeidbarer und nicht vermeidbarer Abwärme.
- ✓ Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und –nutzung.
- ✓ Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen und zur Abwärmenutzung.
- ✓ Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen (nach DIN EN 17463)

EnEfG

Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen (§ 9)

- ✓ Unternehmen mit einem durchschnittlichen **Gesamtenergieverbrauch der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre ab 2,5 GWh/a** sind verpflichtet, für alle als wirtschaftlich identifizierte Endenergieeinsparmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren konkrete, durchführbare **Umsetzungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen**. Dies gilt für
 1. Energie- oder Umweltmanagementsysteme nach **EnEfG § 8**
 2. Energieaudits nach **EDL-G § 8, Abs. 1** (Nicht-KMU)
 3. Energie- oder Umweltmanagementsysteme nach **EDL-G § 8, Abs. 3**
- ✓ Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich, wenn sich nach maximal 50% der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf Maßnahmen mit einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren.
- ✓ Umsetzungspläne sind durch Zertifizierer zu bestätigen. Die Bestätigung hat das Unternehmen auf Anfrage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über eine elektronische Vorlage nachzuweisen.

EnEfG

Stichprobenkontrolle (§ 10)

- ✓ Eine Kontrolle hinsichtlich der Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen und der Umsetzungspläne von Energieeinsparmaßnahmen erfolgt durch das BAFA.
- ✓ Das BAFA ist berechtigt, einen Nachweis (elektronisch abrufbare Vorlage) innerhalb einer Frist von vier Wochen zu verlangen.

EnEfG

Vermeidung und Verwendung von Abwärme (§ 16)

- ✓ Unternehmen sind verpflichtet, die in ihrem Unternehmen entstehende Abwärme nach dem Stand der Technik zu vermeiden und die anfallende Abwärme auf den Anteil der technisch unvermeidbaren Abwärme zu reduzieren soweit dies möglich und zumutbar ist.
- ✓ Unternehmen haben die anfallende Abwärme durch Maßnahmen und Techniken zur Energieeinsparung durch Abwärmenutzung wiederzuverwenden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Um größtmögliche Effizienzgewinne zu erzielen, soll die rückgewonnene Abwärme kaskadenförmig, entsprechend ihres Exergiegehaltes, als Maß ihrer energetischen Qualität oder Arbeitsfähigkeit oder in abfallenden Temperaturschritten, mehrfach wiederverwendet werden.
- ✓ Die Pflichten zur Vermeidung und Verwendung von Abwärme gilt nicht für Anlagen die nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig sind.

EnEfG

Plattform für Abwärme (§ 17)

Unternehmen sind auf Anfrage von Betreibern von Wärmenetzen oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen verpflichtet, Auskunft zu geben über die folgenden Informationen in Bezug auf die im Unternehmen anfallende unmittelbare Abwärme:

1. Name des Unternehmens
2. Adresse des Standortes oder der Standorte, an denen die Abwärme anfällt,
3. jährliche Wärmemenge und maximale thermische Leistung,
4. zeitliche Verfügbarkeit in Form von Leistungsprofilen im Jahresverlauf,
5. vorhandene Möglichkeiten zur Regelung von Temperatur, Druck und Einspeisung,
6. das durchschnittliche Temperaturniveau in Grad Celsius.

EnEfG

Klimaneutrale Unternehmen; Verordnungsermächtigung (§ 18)

- ✓ Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung Ausnahmen und Befreiungen von den Pflichten nach den §§ 11 bis 13 und 15 bis 17 für klimaneutrale Unternehmen vorzusehen.
- ✓ Die Rechtsverordnung regelt die näheren Einzelheiten zu den Anforderungen an klimaneutrale Unternehmen, um sicherzustellen, dass nur solche Unternehmen als klimaneutral gelten, die mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung sowie der Erfüllung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele im Einklang sind.

EnEfG

Bußgeldvorschriften (§ 19)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ✓ ein Energie- oder Umweltmanagementsystem nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einrichtet (§ 8 Abs. 1 oder § 12 Abs 1, auch in Verbindung mit § 12 Absatz 5)
- ✓ ein Rechenzentrum nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt (§ 16 Abs. 1 Satz 1)
- ✓ Abwärme nicht vermeidet oder nicht reduziert (§ 16 Abs. 1 Satz 1).

Die Geldbuße kann dafür bis zu 100.000 € betragen.

Ebenfalls ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ✓ Einen Umsetzungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt, veröffentlicht oder bestätigen lässt (§ 9)
- ✓ Eine Auskunft oder Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt, übermittelt oder aktualisiert (§ 17)

Die Geldbuße kann dafür bis zu 50.000 € betragen.

EnSimiMaV

Die **EnSimiMaV** richtet sich generell an die "Wirtschaft", wobei darunter auch Grundeigentümer fallen. In der Gesetzesbegründung wird angenommen, dass für die Durchführung von Maßnahmen zur Heizungsoptimierung und Umsetzung von wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen Investitionen in Höhe von 5,5 Mrd. Euro angereizt werden, die eine Einsparung von 21 TWh Erdgas bewirken. Die Verordnung regelt unter anderen vor:

- Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung (§ 2)
- Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung (§ 3)
- Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen (§ 4)

Die Verordnung gilt vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2024.

EnSimiMaV

Heizungsprüfung, –optimierung, hydraulischer Abgleich (§§ 2, 3)

- Eigentümer eines Gebäudes, in dem Anlagen zur Wärmeenergieerzeugung durch Erdgas genutzt werden, sind verpflichtet, eine Heizungsprüfung durchzuführen und die Heizungsanlage des Gebäudes optimieren zu lassen.
- Prüfen, ob die einstellbaren technischen Parameter hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert sind,
- ob die Heizung hydraulisch abzugleichen ist,
- ob effiziente Heizungspumpen eingesetzt werden und
- inwieweit Dämmmaßnahmen von Rohrleitungen und Armaturen durchgeführt werden sollten
- Absenkung der Vorlauftemperatur
- passende Absenkungen oder Abschaltungen der Anlage
- Optimierung des Zirkulationsbetriebs
- Information des Gebäudeeigentümers oder Nutzers über weitergehende Einsparmaßnahmen
- Sofern die Prüfung Optimierungsbedarf feststellt, ist dieser bis zum 15. September 2024 durchzuführen.

EnSimiMaV

Pflicht zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen (§ 4)

Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre im Durchschnitt ab 10 GWh/a sind verpflichtet, in den Energieaudits nach § 8 des EDL-G sowie im Rahmen eines Energie- oder Umweltmanagementsystemen alle konkret identifizierten und als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen umzusetzen, um die Energieeffizienz im Unternehmen unverzüglich zu verbessern.

Die Wirtschaftlichkeit ist gegeben, wenn sich nach maximal 20% der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt.

Unternehmen sind verpflichtet, durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren die Maßnahmen bestätigen zu lassen, die umgesetzt und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzt wurden.

Die Pflichten zur Umsetzung von Maßnahmen sind nicht für Anlagen anzuwenden, die nach § 4 des BImmschG genehmigungsbedürftig sind, sofern für diese Anlagen speziellere Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen.